

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Steuerpolitik STP Abteilung Steuergesetzgebung SGG

28. März 2018

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die Verrechnungssteuer soll unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zurückerstattet werden, wenn die Deklaration in der Steuererklärung unvollständig war. Dieser Vorschlag des Bundesrates stiess in der Vernehmlassung grundsätzlich auf Zustimmung. Es wurden aber punktuelle Anpassungsanträge gestellt.

Von 28. Juni bis zum 19. Oktober 2017 fand die Vernehmlassung zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer statt. Es soll präzisiert werden, was als ordnungsgemässe Deklaration gilt. Eine ordnungsgemässe Deklaration ist Voraussetzung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Neuerung sieht vor, dass eine ordnungsgemässe Deklaration auch möglich ist bei einer Nachdeklaration oder bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Erkenntnissen der Steuerbehörde. Dies ist nur bis zum Ablauf der Einsprachefrist betreffend die Einkommens- und/oder Vermögenssteuerveranlagung möglich und nur, wenn die ursprüngliche Nichtdeklaration fahrlässig erfolgt ist.

Alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer befürworten, dass bei versehentlicher Nichtdeklaration von Einkommen und Vermögen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich sein soll. Damit soll der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der vor einem Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 zur Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf die Verrechnungssteuer gegolten hatte.

Die CVP, die FDP, 3 Kantone, 10 Organisationen und eine Einzelperson fordern eine längere Frist, bis zu der eine Nachdeklaration oder eine Aufrechnung durch die Steuerbehörde ohne Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs möglich ist (z.B. bis zum Einspracheentscheid oder bis zur Rechtskraft der Veranlagung).

Die CVP, die überwiegende Mehrheit der Kantone, die FDK, die SSK, und 3 Organisationen lehnen es ab, dass die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur bei Vorliegen eines Strafurteils wegen versuchter Steuerhinterziehung zulässig sein soll. Sie sind der Ansicht, dass eine Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht und fordern entsprechende Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung, wonach die neue Regelung auf Leistungen anwendbar ist, die im Jahr vor Inkrafttreten der Änderung fällig wurden, wurde kontrovers beurteilt. Die CVP, 16 Kantone, die SSK und die FDK stimmen zu. Die SVP, die FDP, 5 Kantone, 11 Organisationen und 3 Einzelpersonen lehnen die Regelung ab und stellen unterschiedliche Forderungen bezüglich der Ausdehnung der Anwendbarkeit der neuen Regelung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Eingegangene Stellungnahmen	4
	Die Vernehmlassungsvorlage	
	Ergebnisse der Vernehmlassung	
	Zielsetzung	
	Frist zur Nachdeklaration	
4.3	Strafurteil als Voraussetzung für die Verweigerung der Rückerstattung	7
	Übergangsbestimmung	
	Übriges	
Anhang		11

1. Ausgangslage

Am 28. Juni 2017 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung) durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 19. Oktober 2017. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich. Insgesamt gingen 50 Stellungnahmen ein.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Die Liste der eingegangenen Stellungnahmen ist im Anhang ersichtlich.

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Personen mit Wohnsitz im Inland haben im geltenden Recht grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Sie verwirken diesen Anspruch aber, wenn sie die betreffenden Einkünfte nicht ordnungsgemäss gegenüber den Steuerbehörden deklarieren. Aufgrund von Bundesgerichtsurteilen ist es seit 2011 zu einer Verschärfung der Praxis gekommen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist seither aufgrund einer engeren Auslegung der ordnungsgemässen Deklaration vermehrt verwirkt. Dies führte zu Kritik in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Im Wesentlichen soll der Begriff "ordnungsgemässe Deklaration" im Verrechnungssteuergesetz festgeschrieben werden. Entsprechend sieht die Neuerung vor, dass eine ordnungsgemässe Deklaration nicht nur **wie bisher** vorliegt

- bei einer Deklaration in der Steuererklärung,
- bei einer rechnerischen Korrektur, oder
- bei einer spontanen Nachdeklaration durch den Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung, d.h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat,

sondern neu auch möglich ist

- bei einer Nachdeklaration der Empfängerin oder des Empfängers der verrechnungssteuerbelasteten Leistung nach einer Nachfrage der Steuerbehörde, oder
- bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Erkenntnissen der Steuerbehörde.

Die ordnungsgemässe Deklaration muss jedoch - mit Ausnahme der rechnerischen Korrektur - stets vor Ablauf der Einsprachefrist betreffend der Einkommens - und/oder Vermögenssteuerveranlagung erfolgen. Vorbehalten bleiben zudem Fälle, in denen der Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistungen die Einkünfte oder Vermögen vorsätzlich nicht in der Steuererklärung deklariert hat.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

Es werden nur Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt, die sich explizit zu allen oder einzelnen Punkten geäussert haben. Teilnehmende, die die Vorlage als Ganzes befürworten, werden also nicht bei jedem einzelnen Punkt erneut aufgeführt.

4.1 Zielsetzung

Zusammenfassung

Alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer befürworten, dass bei versehentlicher Nichtdeklaration von Einkommen und Vermögen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich sein soll.

Zustimmung

Parteien

 Alle teilnehmenden Parteien (CVP, FDP, SPS, SVP) stimmen der Vorlage zu und weisen auf die Doppelbestrafung – die fehlende Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die Bezahlung der Einkommenssteuer – hin. Bei fahrlässigen Nichtdeklaration sei dies unangebracht.

Kantone

- Alle Kantone sowie FDK und SSK stimmen der Vorlage zu.
- AI, AR, GL, JU, NW, OW, TG, VS, ZG, die FDK und die SSK erachten den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut für geeignet, auch wenn mit dem Begriff der Fahrlässigkeit ein strafrechtlicher Begriff verwendet wird.
- GL, NW, OW, SO, ZH und die SSK halten fest, dass sich seit der Praxisverschärfung die Deklarationsqualität der mit der Verrechnungssteuer belasteten Vermögenserträge spürbar verbessert hat. Obgleich die Neuerung zu einer Verschlechterung führen könnte, wird die gesetzliche Neuregelung resp. Präzisierung begrüsst (SO, SSK).
- LU begrüsst insbesondere die vermehrte Anwendung des Meldeverfahrens bei geldwerten Leistungen.

Organisationen

- Alle 15 teilnehmenden Organisationen (CCIG, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, Handelskammer beider Basel, SGB, sgv, SBVg, SSV, Städtische Steuerkonferenz Schweiz, VAV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, TREUHAND SUIS-SE, ZVDS) stimmen der Vorlage zu und begrüssen die Stärkung der ursprünglichen Sicherungssteuer.
- Die Vorlage geht ihnen zu wenig weit und weist Mängel auf (siehe Ziff. 4.2 4.4).

Einzelpersonen

• 3 Einzelpersonen begrüssen, die gesetzliche Regelung.

4.2 Frist zur Nachdeklaration

Zusammenfassung

Die CVP, die FDP, 3 Kantone, 10 Organisationen und eine Einzelperson fordern eine längere Frist, bis zu der eine Nachdeklaration oder eine Aufrechnung durch die Steuerbehörde ohne Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich ist.

Ablehnung

Parteien

- Die CVP ist der Ansicht, dass die Nachdeklaration solange zulässig sein solle, als sie im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren noch möglich ist und die Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG noch nicht abgelaufen ist.

Kantone

- SO, TI, VD lehnen den Vorschlag des Bundesrates in diesem Punkt ab.
- SO stellt fest, dass nach geltendem Recht, gemäss Kreisscheiben der ESTV und nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Nachdeklaration bis zur Rechtskraft der Veranlagung resp. bis zur definitiven Veranlagung möglich ist. Die Nachdeklaration gemäss Neuerung soll – soweit relevant unter Beachtung der Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG - solange möglich sein, als die Gerichte über volle Kognition verfügen.
- VD fordert, dass die Nachdeklaration bis zur Eröffnung des Einspracheentscheids möglich ist.
- TI fordert, dass eine Nachdeklaration auch im Nachsteuerverfahren möglich ist.

Organisationen

- 10 Organisationen (CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, sgv, SBVg, TREUHAND SUISSE, VAV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, ZVDS) fordern eine längere Frist zur Nachdeklaration.
- EXPERTsuisse, TREUHAND SUISSE und ZVDS fordern eine Rückkehr zur Praxis bis zum Erlass des Kreisschreibens Nr. 8 vom 8.12.1978. Aus steuersystematischen Gründen und unter Verweis auf die "doppelte Bestrafung" (Verweigerung Rückerstattung in Kombination mit Nachsteuer resp. -hinterziehungsverfahren) wird die Befristung gemäss Vernehmlassungsvorlage abgelehnt. Die Rückerstattungsmöglichkeit ist auf Nachsteuer- sowie auf Hinterziehungsfälle auszudehnen. Der Rückerstattungsanspruch soll erst mit Ablauf der Dreijahresfrist von Artikel 32 VStG verwirken. Mit diesem Vorschlag wird auch das Meldeverfahren wieder in vielen Fällen möglich, was den administrativen Aufwand erheblich senken wird.
- CP und sgv fordern, dass eine Nachdeklaration bis zum Einspracheentscheid möglich ist
- economiesuisse, Handelskammer beider Basel, SBVg und VAV fordern, dass die Nachdeklaration solange zulässig ist, wie sie im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren noch möglich und die Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG noch nicht abgelaufen ist.
- Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken schlägt eine Frist bis zur Rechtskraft der Veranlagung vor. Auch sie erachten die Dreijahresfrist von Artikel 32 VStG als Grenze.
- CCIG fordert unter Verweis auf die heutige konfiskatorische Besteuerung und der Ungleichbehandlung zwischen im Ausland und in der Schweiz ansässigen Personen eine längere Frist für Nachdeklarationen.

Einzelpersonen

 Eine Einzelperson fordert, dass die Nachdeklaration innerhalb der Dreijahresfrist von Artikel 32 VStG möglich ist.

4.3 Strafurteil als Voraussetzung für die Verweigerung der Rückerstattung

Zusammenfassung

2 Kantone und eine Organisation stimmen zu, dass die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer wegen fehlender Fahrlässigkeit nur möglich ist, wenn ein Strafurteil vorliegt.

Die CVP, die überwiegende Mehrheit der Kantone, die FDK, die SSK und 3 Organisationen lehnen den Vorschlag ab.

Zustimmung

Kantone

• GE und NE stimmen der Vernehmlassungsvorlage zu.

Organisationen

 EXPERTsuisse begrüsst den Vorschlag und beantragt die Voraussetzung, dass ein Urteil wegen Steuerhinterziehung vorliegen muss, in einem neuen Absatz 3 aufzunehmen.

Ablehnung

Parteien

 Die CVP verlangt, dass auf die Voraussetzung des Strafurteils verzichtet wird. Die kantonalen Verrechnungssteuerämter sind in einer besseren Position die Entscheidung zur Fahrlässigkeit zu fällen.

Kantone

- 21 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH) sowie die SSK und die FDK lehnen den Vorschlag ab. Ohne Vorliegen eines Strafurteils wäre immer von Fahrlässigkeit auszugehen. Eine solche Interpretation ist in sachlicher und rechtlicher Hinsicht falsch bzw. führt in der Praxis zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen. Sie verweisen auf die abschliessende Zuständigkeit der kantonalen Veranlagungsbehörde im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die nach Praxis notwendige Sistierung der Einkommenssteuerveranlagung bei Einleitung eines Strafverfahrens, was zu unsachgerechten Verzögerungen führt. Zudem könnten Rückerstattungen auch bei fehlender Fahrlässigkeit möglich sein. Schliesslich führen sie mögliche Probleme im Verhältnis zur Aufsicht der ESTV (Kürzungsverfügungen) aus.
- ZG verlangt zudem die Aussage in der Botschaft, dass die Beurteilung des kantonalen Verrechnungssteueramtes für die ESTV in dem Sinne verbindlich ist, dass ein Kanton nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch mit einer Kürzungsverfügung rechnen muss.
- Für SO darf die ESTV die Kürzung der Verrechnungssteuerrückzahlung an den Kanton keinesfalls bloss damit begründen, dass der Kanton zu Unrecht kein Strafverfahren durchgeführt habe.

Organisationen

3 Organisationen (Städtische Steuerkonferenz Schweiz, Schweizerische Städteverband, TREUHAND SUISSE) lehnen die Verknüpfung ab. Aufgrund des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer muss auch künftig gewährleistet sein, dass die Steuerbehörde die Frage nach der Fahrlässigkeit eigenständig überprüfen kann.

4.4 Übergangsbestimmung

Zusammenfassung

Die CVP, 16 Kantone, die SSK und die FDK stimmen der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zu, wonach die Neuerung auf fällige Leistungen aus dem Jahr vor Inkrafttreten anwendbar ist.

Die SVP, die FDP, 5 Kantone, 11 Organisationen und 3 Einzelpersonen lehnen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung ab. Diese genüge nicht, um die Auswirkungen einer Rechtsprechung und Praxis zu korrigieren, die einhellig als zu restriktiv und unverhältnismässig angesehen wird.

Zustimmung

Parteien

• Die CVP stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

Kantone

16 Kantone (AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, ZH) sowie die SSK und die FDK stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu. Würde das neue Recht auf alle noch offenen Rückerstattungsanträge angewendet, würde dies faktisch eine rückwirkende Gesetzesanpassung bedeuten und damit zu rechtsungleichen Ergebnissen führen.

Ablehnung

Parteien

- Die SVP fordert die Anwendung der neuen Regelung auf noch nicht rechtskräftige Fälle und macht einen entsprechenden Gesetzesvorschlag.
- Die FDP fordert die Prüfung einer rechtlich zulässigen Rückwirkung analog zur Revision über die Verzugszinsen beim Meldeverfahren.

Kantone

- 5 Kantone (LU, UR, TI, VS, ZG) fordern, dass die neue Regelung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Artikels 23 Absatz 2 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge Anwendung findet.
- ZG bemerkt, dass eine als falsch erkannte Praxis nicht gesetzlich korrigiert werden kann, und gleichzeitig laufende Fälle mit Fälligkeiten bis Ende 2017 noch nach der als unhaltbar erkannten Praxis zu veranlagen.
- UR bemerkt, dass die Kantone die Veranlagung von zahlreichen Fällen in denen unter geltendem Recht die Verwirkung der Rückerstattung droht, sistiert haben. Mit Nachdruck wird deshalb eine rasche Inkraftsetzung mit Rückwirkung gefordert. Unter Verweis auf die Rückwirkung im Rahmen des Meldeverfahrens und den damit zusammenhängenden Rechtsgutachten schliesst UR auf die Zulässigkeit einer gesetzlich verankerten Rückwirkung.

Organisationen

- 11 Organisationen (CCIG, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SBVg, sgv, TREUHAND SUISSE, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, VAV, ZVDS) fordern eine Ausdehnung der Anwendbarkeit der neuen Regelung.
- CCIG, CP, economiesuisse, die Handelskammer beider Basel und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken fordern, die neue Regelung auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge anzuwenden.

- TREUHAND SUISSE fordert die Ausdehnung der neuen Regelung auf Nachsteuerund auf Hinterziehungsfälle. Der Anspruch ist erst verwirkt, wenn die Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG abgelaufen ist.
- EXPERTsuisse fordert, dass die neue Regelung auf sämtliche steuerbare Leistungen anwendbar sein soll, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bei der Einkommens-/Vermögenssteuer noch nicht rechtskräftig veranlagt sind.
- SBVg und VAV fordern unter Verweis auf das Meldeverfahren eine begrenzte Rückwirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen für pendente Fälle. Sie schlagen vor sich an der Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG zu orientieren.
- ZVDS und sgv fordern eine Rückwirkung sämtlicher von der Praxisänderung des Bundesgerichts betroffenen Fälle.

Einzelpersonen

• 3 Einzelpersonen fordern eine Anwendung der Neuregelung auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge.

4.5 Übriges

- <u>Straflose Selbstanzeige:</u> 5 Organisationen (CP, economiesuisse, SBVg, VAV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken) und 2 Privatpersonen fordern, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch in Fällen strafloser Selbstanzeigen zulässig ist.
- Begrenzte Rückerstattung trotz nicht ordnungsgemässer Deklaration: Nach VD soll
 der Teil der Verrechnungssteuer zurückerstattet werden, der der persönlichen Steuerbelastung (Einkommenssteuer) des Empfängers der verrechnungssteuerbelasteten
 Leistung entspricht. Lediglich der überschiessende Teil zwischen persönlicher Steuerbelastung und 35 Prozent Verrechnungssteuer soll bei nicht ordnungsgemässer
 Deklaration verwirken. Meldeverfahren: Die FDP fordert, dass die gesetzliche Möglichkeit des Meldeverfahrens nicht verunmöglicht werden sollte.
- <u>Einschränkung der Fahrlässigkeit auf geldwerte Leistungen:</u> LU hält das Grundsatzproblem der Verrechnungssteuer bei geldwerten Leistungen für ungelöst und beantragt den Fahrlässigkeitsvorbehalt gesetzlich lediglich bei der Aufrechnung anzubringen.
- <u>Ermessensveranlagung:</u> VD bedauert, dass die Auswirkungen der Neuerung auf Ermessensveranlagungen nicht erläutert werden und regt an auch diesbezüglich zur Rechtslage vor der Verschärfung durch das Bundesgericht zurückzukehren.
- <u>Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes</u>: Im Wesentlichen unter Verweis auf den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer fordert der SGB eine Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes von 35 auf 40 Prozent für Inländerinnen und Inländer.
- Rückerstattung auch, wenn die Steuerverwaltung die Einkommenssteuer trotz unvollständiger Deklaration erheben kann: Eine Einzelperson fordert, dass der Rückerstattungsanspruch nicht verwirkt, wenn die Steuerverwaltung trotz unvollständiger Deklaration die Einkommenssteuer auf dem verrechnungssteuerbelasteten Ertrag erheben kann oder hätte erheben können. Diese Präzisierung soll im Gesetz festgehalten werden.
- Übergangsbestimmung zu Art. 57 und 58 VStG: Eine Einzelperson fordert eine Übergangsbestimmung zu Art. 57 und 58 VStG. Wendete ein veranlagender Kanton bei der Frage der Verwirkung der Rückerstattung auch nach Erlass des Kreisschreibens Nr. 40 weiterhin die frühere Praxis an und gewährte bei fahrlässiger Nichtdeklaration der Einkünfte dennoch eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer, konnte die ESTV in der Prüfung der Rückerstattung diesen Fall aufgreifen und eine Kürzung des Anspruchs dieses Kantons gegenüber der ESTV anordnen (Art. 57 Abs. 3 VStG). Es bedarf einer Übergangsbestimmung, die vorsieht, dass bei noch nicht rechtskräftig festgesetzten Rückleistungspflichten von einer solchen abzusehen ist.

 <u>Auswirkungen</u>: SH bemerkt, dass dem vermuteten Rückgang der Erträge aus der Verrechnungssteuer eine geringere Zahl von Rechtsmittelverfahren gegenüberstehen dürfte. GL und SH erwarten keine Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand, die Neuerung kann mit den vorhandenen Personal- und IT-Ressourcen vollzogen werden.

Anhang

Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

Kantone/Cantons/Cantoni

Adressaten Destinataires	Abkürzungen Abréviations	eingegang. Stel- lungnahme
Destinatari	Abbrevazioni	Avis reçu
		Parere pervenuto
Kanton Zürich	ZH	
Kanton Bern	BE	\square
Kanton Luzern	LU	
Kanton Uri	UR	
Kanton Schwyz	SZ	☑
Kanton Solothurn	SO	☑
Kanton Obwalden	OW	☑
Kanton Nidwalden	NW	☑
Kanton Glarus	GL	☑
Kanton Zug	ZG	☑
Canton de Fribourg	FR	☑
Canton de Vaud	VD	☑
Kanton Basel-Stadt	BS	☑
Kanton Basel-Land	BL	☑
Kanton Schaffhausen	SH	☑
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	☑
Kanton Appenzell Innerrhoden	Al	\square
Kanton St. Gallen	SG	\square
Kanton Graubünden	GR	☑
Canton du Valais	VS	☑
Canton de Neuchâtel	NE	☑
Canton de Genève	GE	☑
Canton du Jura	JU	\square
Cantone Ticino	TI	☑
Kanton Thurgau	TG	V
Kanton Aargau	AG	
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Conférence des Gouvernements canto-		
naux	CdC	
Conferenza dei Governi cantonali		
	CdC	

Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

Adressaten Destinatari Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbrevazioni	eingegang. Stel- lungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Parti bourgeois-démocratique	BDP	
Partito borghese democratico	PBD	
	PBD	

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	Ø
Parti démocrate-chrétien	PDC	
Partito popolare democratico	PPD	
Christlich-soziale Partei Obwalden Parti chrétien-social du canton d'Obwald Partito cristiano sociale del Cantone di Obwald	csp-ow	
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis Parti chrétien-social du Haut-Valais Partito cristiano sociale dell'Alto Vallese	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse	EVP	
Partito evangelico svizzero	PEV PEV	
FDP. Die Liberalen	FDP	Ø
PLR.Les Libéraux-Radicaux	PLR	
PLR.I Liberali Radicali	PLR	
Grüne Partei der Schweiz	GPS	
Parti écologiste suisse	PES	
Partito ecologista svizzero	PES	
Grünliberale Partei	glp	
Parti vert'libéral	PVL	
Partito verde-liberale	PVL	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Partei der Arbeit der Schweiz Parti suisse du travail	PdA PST	
Schweizerische Volkspartei	SVP	\square
Démocratique du Centre	UDC	
Unione Democratica di Centro	UDC	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	\square
Parti socialiste suisse	PSS	
Partito socialista svizzero	PSS	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national

Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbrevazioni	eingegang. Stel- lungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV	
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses	SSV	☑

Unione delle Città Svizzere		
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Gropement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di mon- tagna	SAB	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft Associations faîtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national Associazioni mantello nazionali dell'economia

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbrevazioni	eingegang. Stel- lungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	economiesuisse	V
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv USAM USAM	☑
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS UPS	(Verzicht)
Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	sbv USP USC	
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri	SBVg ASB ASB	V
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS	V
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce	kfmv SEC	
Società svizzera degli impiegati di commercio Travail.Suisse	SIC Travail.Suisse	
Travall. Calooc	Travall.Odiooc	

Finanzbehörden und Steuer-Organisationen Autorités financières et organisations fiscales Autorità finanziarie e organizzazioni fiscali

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbrevazioni	eingegang. Stel- lungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs	FDK	☑
cantonaux des finances	CDF	
Conferenza dei direttori cantonali delle finanze	CFCF	
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	\square
Conférence suisse des impôts	CSI	
Conferenza fiscale Svizzera	CFS	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		Ø
Conférence des villes suisses sur les impôts		
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Association suisse des experts fiscaux diplômés	ASEFID	
Associazione svizzera degli esperti fiscali		
diplomati		
Schweizerische Vereinigung für Steuer- recht	IFA	
Association suisse de droit fiscal	IFA	
Associazione svizzera di diritto fiscale	IFA	

Übrige Organisationen und Interessenten Autres organisations et personnes intéressées Altre organizzazioni e persone interessate

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbrevazioni	eingegang. Stel- lungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Centre Patronal	CP	lacktriangle
Fédération des Entreprises Romandes	FER	$\overline{\mathbf{V}}$
SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	SwissHoldings	
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	Ø

Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire	EXPERTsuisse	
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treu-	TREUHAND SUISSE	Ø
händer-Verband) FIDUCIAIRE SUISSE (Union Suisse des	Fiduciaire Suisse	
Fiduciaires)		
FIDUCIARI SUISSE (Unione Svizzera dei	Fiduciari Suisse	
Fiduciari)		
Verband Schweizerischer Kantonalban-		(Verzicht)
ken		
Union des Banques Cantonales Suisses		
Unione delle Banche Cantonali Svizzere		
Association des banquiers suisses		lacktriangle
Vereinigung Schweiz. Privatbanken		

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer Participants non inscrits officiellement: Partecipanti non interpellati ufficialmente

Teilnehmende Participants Partecipanti	Abkürzungen Abréviations Abbrevazioni	eingegang. Stel- lungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	☑
Handelskammer beider Basel		
Zentralschweiz. Vereinigung dipl. Steuerexperten	ZVDS	☑
Vereinigung Schweiz. Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	
Holenstein, FGS Zürich AG von Ah & Partner AG	Holenstein/von Ah	
Probst Partner AG, Winterthur	_	☑
Dr. Marcus Desax	Desax	\square